

Allgemeines
POLIZEIREGLEMENT
der Gemeinden

Untersiggenthal

Turgi



Würenlingen

Gebenstorf

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

§ 1	Geltungsbereich	Seite 4
-----	-----------------	---------

B. Vollzug

§ 2	Polizeiorgane	Seite 4
§ 3	Anordnungen und Vorladungen	Seite 5
§ 4	Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	Seite 5
§ 5	Identitätsnachweis	Seite 5

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6	Grundsatz	Seite 5
§ 7	Übernachten, Zelten, Campieren	Seite 6
§ 8	Badebetrieb	Seite 6
§ 9	Plakate, Reklamen	Seite 6
§ 10	Verunreinigungen	Seite 6
§ 11	Waren, Material und Mulden	Seite 7
§ 12	Parkieren	Seite 7
§ 13	Umzüge und Versammlungen	Seite 7

B. Störung und Gefährdung des öffentlichen Verkehrs

§ 14	Bäume und Sträucher	Seite 7
------	---------------------	---------

C. Immissionsschutz

§ 15	Grundsatz	Seite 8
§ 16	Himmelstrahler	Seite 8
§ 17	Nachtruhe	Seite 8
§ 18	Lärmschutz	Seite 8-9

D. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 19	Unfug	Seite 9
§ 20	Schiessen	Seite 9
§ 21	Feuerwerk	Seite 10
§ 22	Sprengung	Seite 10
§ 23	Tierhaltung	Seite 10

E. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 24	Öffentliches Ärgernis	Seite 10-11
§ 25	Verrichten der Notdurft	Seite 11
§ 26	Jugendschutz	Seite 11

F. Wirtschaft – und Gewerbepolizei

§ 27	Meldepflicht	Seite 11
§ 28	Betteln, Hausieren und Warenverkauf	Seite 11

**III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren,
Verwaltungszwang**

§ 29	Bewilligungen	Seite 12
§ 30	Fahrlässigkeit, Versuch	Seite 12
§ 31	Busse, Verwarnung	Seite 12
§ 32	Ordnungsbussen	Seite 12
§ 33	Strafbefehl	Seite 13
§ 34	Einsprachen und Verfahren	Seite 13
§ 35	Beschwerde	Seite 13
§ 36	Bussendepositum	Seite 13
§ 37	Verwaltungszwang	Seite 13

IV. Schlussbestimmungen

§ 38	Inkrafttreten	Seite 14
Anhang	Feiertage	Seite 15
	Ordnungsbussenliste	Seite 16-17
	Merkblatt Plakate, Reklamen	Seite 18-20

POLIZEIREGLEMENT

Die Gemeinderäte von Gebenstorf, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen erlassen, gestützt auf die Paragraphen 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes

Allgemeines Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

A. Geltungsbereich

§ 1

1 Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem ganzen Gebiet der Gemeinden Gebenstorf, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen.

2 Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

3 Alle Berufs-, Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

B. Vollzug

B. Vollzug

§ 2

1 Oberste Polizeibehörde ist der für das Gemeindegebiet zuständige Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Führungsgremium der Regionalpolizei LAR (Limmat, Aare, Reuss), zusammengesetzt aus den Gemeindeammännern der jeweiligen Gemeinde.

2 Die Regionalpolizei LAR vollzieht die Bestimmungen dieses Reglements und sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab und führt fehlbare Personen der Bestrafung zu.

POLIZEIREGLEMENT

Anordnungen und Vorladungen

§ 3

1 Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

2 Leistet die Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen werden.

3 Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.

Behinderung der polizeilichen Tätigkeit

§ 4

Jede Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Identitätsnachweis

§ 5

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben und mitgeführte Ausweise vorzulegen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

Grundsatz

§ 6

1 Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen, sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

POLIZEIREGLEMENT

Übernachten, Zelten und Campieren auf öffentlichen Anlagen § 7

1 Das Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Der Gemeinderat kann allfällige Auflagen und Gebühren festlegen.

2 Beim Verlassen einer Anlage ist eine einwandfreie Ordnung herzustellen. Bei Nachlässigkeit oder mangelhafter Ordnung können die Benützer durch die Kontrollorgane zur Rechenschaft gezogen werden.

Badebetrieb § 8

1 Der Gemeinderat kann den Badebetrieb in öffentlichen Gewässern verbieten oder Anordnungen treffen, wenn es die Umstände rechtfertigen, namentlich bei Verunreinigungen, Hochwassergefahr etc.

2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf Benützungszeiten für die Badeplätze festlegen. Personen, welche sich ausserhalb dieser Zeiten auf dem Areal aufhalten, werden weggewiesen.

3 Das zur Verfügung stehende Brennholz darf nur in den vorgesehenen Feuerstellen verwendet werden. Der Feuerbetrieb ist nur während den Benützungszeiten erlaubt.

Plakate, Reklamen § 9

1 Auf öffentlichem Grund und Eigentum dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen, Wahlvorschläge und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

2 Für Wahlen und Abstimmungen gelten die kantonalen Weisungen gemäss Anhang.

Verunreinigungen § 10

Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Ist eine Instandstellung durch Dritte erforderlich, haben die Verursacher die Kosten zu tragen.

POLIZEIREGLEMENT

Waren, Material und Mulden

§ 11

1 Waren, Brennmaterial und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

2 Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während den arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken.

Parkieren

§ 12

1 Das Dauerparkieren von Fahrzeugen, Anhängern, Baumaschinen und dergleichen auf öffentlichem Areal, Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung gemäss lokalen Sonderbestimmungen. An verbotener Stelle und verkehrsbehindernd parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

2 Wo vorhanden, gelten entsprechende Reglemente über das nächtliche Dauerparkieren.

Umzüge und Versammlungen

§ 13

Für Umzüge, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

B. Störung und Gefährdung des öffentlichen Verkehrs

Bäume und Sträucher

§ 14

1 Bäume, deren Krone öffentliche Strassen und Wege überragen, sind auf 4.50m im Strassenbereich sowie 2.50m Gehwegbereich – und Hecken sowie Sträucher auf das March zurückzuschneiden.

2 Die verfügbaren Sichtzonen bei Ein- und Ausfahrten müssen eingehalten werden.

C. Immissionsschutz

Grundsatz

§ 15

1 In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterungen, Abgase, Russ, Dunst, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie des kantonalen Baugesetzes und die zugehörigen Ausführungserlasse massgebend.

2 Das Ausbringen von Jauche, Klärschlamm oder Mist an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden und an Samstagen ist untersagt.

Die Ausbringung muss grundsätzlich auf saugfähigem Boden und nicht während der Vegetationsruhe erfolgen. Verboten ist die Ausbringung bei gefrorenem, schneebedecktem oder durchnässtem Boden sowie das Ausbringen von Jauche, Klärschlamm und Mist oder sonstigem Dünger auf benachbarte Grundstücke.

3 Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

Himmelstrahler

§ 16

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfer oder einer ähnlichen künstlich, himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Nachtruhe

§ 17

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, sowohl im Freien wie auch im Innern von Wohngebäuden verboten.

Lärmschutz

§ 18

1 Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sind ganztags lärmintensive Verrichtungen (z.B. Rasenschneiden mit Motormähern, Staubsaugen im Freien, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen usw.) verboten.

2 Dringliche landwirtschaftliche Arbeiten bis 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr sind gestattet.

3 Zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr, dazu an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, sind lärmige Bauarbeiten verboten. Materialanlieferungen auf Baustellen dürfen nicht vor 06.00 Uhr erfolgen.

4 Für Baulärm gilt das kant. Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts (Umweltschutzdekret, USD vom 27.10.1998). Ausgenommen sind Notstandsverrichtungen.

5 Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Openair, Auto- und Motorradveranstaltungen, Modellfliegen, etc.) die durch übermässige Immission das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig durch den Gemeinderat.

D. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Unfug

§ 19

1 Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

2 Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Schiessen

§ 20

1 Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

2 Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

POLIZEIREGLEMENT

Feuerwerk

§ 21

1 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist ohne besondere Bewilligung nur bei allgemeinen Festlichkeiten und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

2 Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

3 Der Gemeinderat kann in bestimmten Fällen (z.B. bei extremer Trockenheit) das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

Sprengen

§ 22

Für Sprengungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die kantonale Verordnung zur Eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung ist zu beachten.

Tierhaltung

§ 23

1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen geschädigt werden oder zu Schaden kommen.

2 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen sowie im Wald sind Hunde an der Leine zu führen. Die Ausnahmen des Jagdrechts bleiben vorbehalten.

3 Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und fremde, private Grund nicht verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, insbesondere den Hundekot und Pferdemist einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

E. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

Öffentliches Ärgernis

§ 24

1 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.

POLIZEIREGLEMENT

2 Betrunkene, unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen der Allgemeinheit oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Verrichten der Notdurft § 25

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

Jugendschutz § 26

1 Das Inverkehrbringen brutaler, verrohender und unzüchtiger Publikationen, Filme und Videos ist verboten.

2 Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

3 Jugendlichen unter 18 Jahren ist zudem der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Meldepflicht § 27

Wer in der Gemeinde ein Geschäftslokal vermietet, ein Geschäft eröffnet oder betreibt, hat innert 10 Tagen nach Bezug des Geschäftslokales die Betriebsaufsicht der Gemeinde zu verständigen.

Betteln, Hausieren und Warenverkauf § 28

Das Betteln, Hausieren sowie der Warenverkauf auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung verboten.

**III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren,
Verwaltungszwang**

Bewilligungen

§ 29

1 Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Verwaltungsabteilung zuständig ist, durch den Gemeinderat erteilt. Sie können mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

2 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzung für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist oder wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

**Fahrlässigkeit
Versuch**

§ 30

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, jedoch nicht der blosse Versuch.

**Busse
Verwarnung**

§ 31

1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Busse bestraft.

2 In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Ordnungsbussen

§ 32

1 Die Regionalpolizei ist ermächtigt, von Beschuldigten, die den Tatbestand anerkennen, Ordnungsbussen gemäss der internen Ordnungsbussenliste zu erheben.

2 Bezüglich des Verfahrensablaufes bei der Erhebung von Ordnungsbussen gelten analog die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr.

3 Bei Tatbeständen welche nicht im internen Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden, können die jeweiligen Bussenhöhen gemäss Gemeinderat festgelegt werden.

Strafbefehl

§ 33

1 Der Gemeinderat spricht Geldbussen mittels Strafbefehl aus.

2 Der Strafbefehl muss enthalten:

- a) die Personalien des Beschuldigten
- b) den Sachverhalt
- c) die angewandten Strafbestimmungen
- d) die Höhe der Geldbusse
- e) die Verfahrenskosten
- f) die Rechtsmittelbelehrung
- g) das Datum und die Unterschrift

**Einsprachen und
Verfahren vor
Gemeinderat**

§ 34

1 Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

2 Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von diesem bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

Beschwerde

§ 35

Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.

Bussendepositum

§ 36

Von Beschuldigten, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, kann gegen Quittung ein Bussen- / Kostendepositum abgenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch den Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

Verwaltungszwang

§ 37

Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 38

1 Dieses Reglement tritt am 01.08.2008 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt werden das allgemeine Polizeireglement der Gemeinde Gebenstorf vom 01. November 2004, das allgemeine Polizeireglement der Gemeinde Turgi vom 01. Januar 2003, das allgemeine Polizeireglement der Gemeinde Untersiggenthal vom 01. Oktober 2000, das allgemeine Polizeireglement der Gemeinde Würenlingen vom 01. August 1991, sowie alle anderen zum Reglement im Widerspruch stehenden früheren Erlasse der Gemeinderäte aufgehoben.

Gebenstorf, 01.08.2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
R. Haudenschild St. Gloor

Turgi, 01.08.2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
T. Wenger E. Schmid

Untersiggenthal, 01.08.2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
M. Koller St. Abegg

Würenlingen, 01.08.2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
A. Schneider A. Senn

Anhang

Feiertage

Gesetzliche und lokale Feiertage in den Gemeinden gemäss § 9 Abs. 1 lit. b
Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz:

Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag,
Fronleichnam, Weihnachten, Stephanstag, 1. Mai und 1. August.

POLIZEIREGLEMENT

Die Gemeinderäte von Gebenstorf, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen erlassen gestützt auf § 7 Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 14. November 2007 folgende

Ordnungsbussenliste als Anhang des Allgemeinen Polizeireglements

OB-Ziffer	Tatbestand	Busse
1001	Hinderung einer polizeilichen Tätigkeit oder Amtshandlung APR § 4 gemäss § 32	100.--
1002	Verweigerung oder Angabe falscher Personalien APR § 5 gemäss § 32	100.--
1003	Übernachten, Zelten, Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung APR § 7 gemäss § 32	100.--
1004	Anbringen von Plakaten, Reklamen, Anzeigen, Wahlvorschlägen an nicht dafür bestimmten Anschlagstellen APR § 9 gemäss § 32	100.--
1005	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze APR § 10 gemäss § 32	100.--
1006	Widerrechtliche Entsorgung von Hauskehricht (Wegwerfen, Ablagern, Zurücklassen im Freien, in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen und auf Strassen) Entsorgungsreglement der Gemeinde	200.--
1007	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern Entsorgungsreglement der Gemeinde	200.--
1008	Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée, usw.) in leichten Fällen Entsorgungsreglement der Gemeinde	200.--
1009	Benützen einer öffentlichen Sammelstelle als Nichteinwohner Entsorgungsreglement der Gemeinde	100.--
1010	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 22.00 – 07.00 APR § 17 gemäss § 32	100.--
1011	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 12.00 - 13.00 oder an Sonn- und Feiertagen APR § 18 Abs. 1 gemäss § 32	100.--
1012	Verursachen von vermeidbarem Lärm durch Gastwirtschafts- betriebe APR § 17 gemäss § 32	100.-
1013	Unfug; Störung öffentlicher Ruhe und Ordnung APR § 19 gemäss § 32	100.--

1014	Grober Unfug; schwere Störung öffentlicher Ruhe und Ordnung APR § 19 Abs. 2 gemäss § 32	200.--
1015	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen APR § 20 gemäss § 32	100.--
1016	Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk APR § 21 Abs. 1 gemäss § 32	100.--
1017	Nicht sachgerechte Tierhaltung APR § 23 Abs. 1 gemäss § 32	100.--
1018	Verursachen von Lärm durch Hundegebell APR § 23 Abs. 1 gemäss § 32	50.--
1019	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, sowie im Wald APR § 23 Abs. 2 gemäss § 32	100.--
1020	Verunreinigung durch Tiere, insbesondere durch Hundekot APR § 23 Abs. 3 gemäss § 32	100.--
1021	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten APR § 24 Abs. 1 gemäss § 32	100.--
1022	Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen und Weisungen APR § 3 Abs. 1 gemäss § 32	100.--
1023	Öffentliches Verrichten der Notdurft APR § 25 gemäss § 32	100.--
1024	Betteln, Hausieren und Warenverkauf ohne Bewilligung APR § 28 gemäss § 32	100.--
1025	Nichtanmelden einer Wirtstätigkeit § 6 GGV	200.--
1026	Wirten ausserhalb der bewilligten Öffnungszeit § 4 GGV	100.--
1027	Wirten ohne Fähigkeitsausweis § 2 GGV	200.--
1028	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren § 1 Abs. 2 lit. a GGG	300.--
1029	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren § 1 Abs. 2 lit. b GGG	300.--
1030	Nichtbezahlen der Hundesteuer § 2, 8 Gesetz über das Besteuern und Halten von Hunden	100.--

Temporäre Abstimmungs- und Wahlplakate

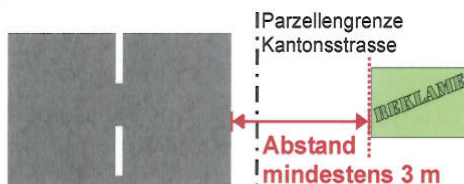
1. Reklamefläche



Die Reklamefläche darf maximal 3.5 m² betragen.

2. Abstand zur Strassenparzelle

[4]



Der Abstand von Abstimmungs- und Wahlplakaten zum Strassenrand beträgt minimal 3 m.

3. Anordnung

[2]



Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen nur innerorts (innerhalb der Ortschaftstafeln) oder nicht weiter als 100 m von der Ortschaftstafel entfernt im Ausserort angebracht werden.

4. Verwechslung mit Signalen

[1]

Die Plakate dürfen keine Signalform oder Ähnlichkeit mit Signalen und keine lumineszierenden Farben aufweisen. Sie dürfen die Wirkung der vorhandenen Signalisation keinesfalls beeinträchtigen.

5. Aufstellzeitpunkt und -dauer

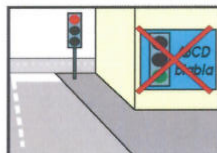
Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen **höchstens 8 Wochen vor Beginn** der Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden. Sie sind **nach dem Anlass unverzüglich** zu beseitigen, ebenso die Befestigungseinrichtungen.

6. Bewilligung

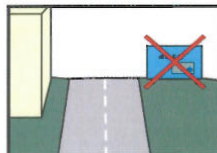
Abstimmungs- und Wahlplakate benötigen keine Zustimmung des Kantons und keine Bewilligung der Gemeinde. Die Anforderungen und Einschränkungen müssen jedoch zwingend eingehalten und die unerlaubten Standorte beachtet werden.

Temporäre Abstimmungs- und Wahlplakate

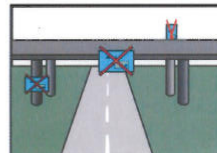
7. Unerlaubte Standorte für Abstimmungs- und Wahlplakate [1],[2],[3],[4]



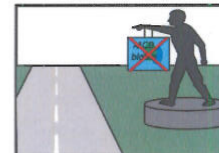
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen



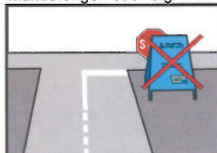
Im Bereich von Kuppen



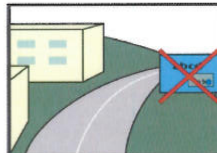
An oder auf Brücken



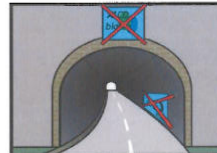
An Denkmälern, Kirchen, Schulhäuser



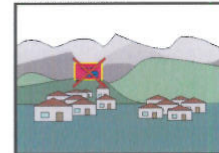
Herabsetzung der Wirkung von Markierungen und Signalen



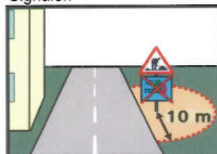
Bei unübersichtlichen Kurven



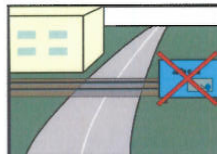
An oder in Tunnels und Unterführungen



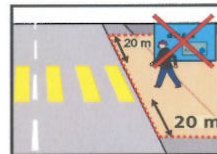
Beeinträchtigung des Landschafts-, Städte- oder Ortsbildes



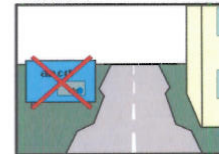
An Signalposten oder in ihrer Nähe



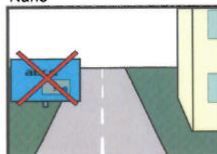
Bei Bahnübergängen



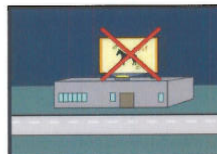
Verminderte Erkennbarkeit von Fussgängern



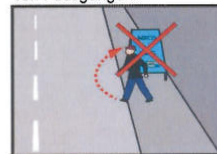
Bei Engpässen



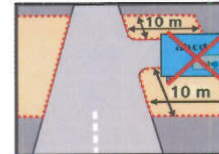
Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse



Bewegte oder projizierte Reklame



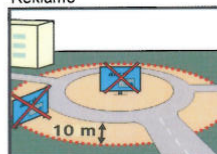
Behinderung der Fussgänger auf dem Gehweg



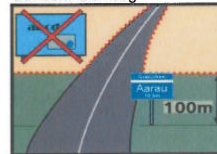
Bei Verzweigungen



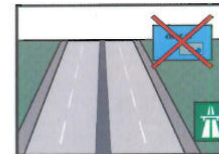
Über die Fahrbahn gespannt



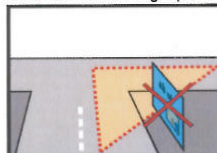
Bei Kreiseln



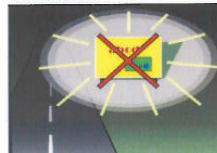
Im Ausserort



An Autobahnen



In Sichtzonen (nach VSS)



Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame

Die Einschränkungen gelten sowohl für Reklamen an Gebäuden wie auch für freistehende, rechteckig oder parallel zur Strasse angeordnet.

Temporäre Abstimmungs- und Wahlplakate

8. Rechtliche Grundlagen

Die Ziffern [X] in der Titelzeile der einzelnen Kapitel weisen auf die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen hin.

- [1] Strassenverkehrsgesetz [SVG], Art. 6, (SR 741.01)
- [2] Signalisationsverordnung [SSV], Art. 96 ff, (SR 741.21)
- [3] Weisungen über Strassenreklamen, Bern 1982
- [4] Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen [BauG] (Baugesetz)
- [5] Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes [GVS], (SAR 991.100)
- [6] Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes [SVV] (Strassenverkehrsverordnung), (SAR 991.111)